



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 9. April 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter ...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller nach einem Streitwert von 5.000 €.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich einer nur unter Auflagen erlaubten Versammlung.

Der Antragsteller ist der Geschäftsführer der in der X-Straße in St. Pauli gelegenen Bar XXX.

Am 7. April 2021 meldete der Antragsteller für den 10. April 2021 in der Zeit von 20:30 Uhr bis 24 Uhr eine Versammlung in der X-Straße mit dem Motto „Laut und Hell vs. unbürokratisch und schnell“ an. Als erwartete Teilnehmerzahl gab der Antragsteller 19 Personen an.

Mit E-Mail vom 8. April 2021 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die angemeldete Versammlung aufgrund der Ausgangsbeschränkung nach § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nicht wie angemeldet stattfinden dürfe, da Versammlungen von der Ausgangsbeschränkung nicht ausgenommen seien.

Mit E-Mail vom selben Tag wandte sich der Antragsteller gegen das Schreiben der Antragsgegnerin und teilte mit, dass er die Ausgangsbeschränkung für unverhältnismäßig halte. Eine Einigung zwischen den Beteiligten über einen abweichenden Versammlungszeitraum konnte nicht erzielt werden.

Mit weiterem Schreiben vom 8. April 2021 genehmigte die Antragsgegnerin die Versammlung mit der Auflage, dass diese in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr stattfinde und spätestens um 20:30 Uhr zu beenden sei. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus,

dass die Versammlung aufgrund der stark ansteigenden Infektionszahlen nicht wie angemeldet genehmigt werden könne und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ein früheres Ende verfügt werden müsse. Die Teilnahme an einer Versammlung stehe im Widerspruch zur nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO. Sie erfülle keinen der Ausnahmetatbestände, da durch die Möglichkeit der Durchführung von Versammlungen der Zweck der Regelung, die dringend erforderliche Kontaktreduzierung, gefährdet werden würde. Erlaubte man Versammlungen zur Nachtzeit grundsätzlich, würde damit die Steuerungs- und Eindämmungswirkung der Ausgangsbeschränkung unterlaufen. Zwischen 5 Uhr und 21 Uhr seien Versammlungen weiterhin zulässig. Die Versammlung sei auch nicht von der Ausnahmeregelung des § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO erfasst. Zwar sei das Interesse der Versammlungsteilnehmer von besonderer Bedeutung, ihm komme jedoch nicht dasselbe Gewicht zu wie den weiteren in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO genannten Ausnahmen.

Am 9. April 2021 hat der Antragsteller das Gericht um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Er gehe davon aus, dass die in der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung nicht erforderlich und nicht angemessen sei. Doch selbst wenn dies der Fall sei, stehe § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO bei richtiger Anwendung der geplanten Versammlung nicht entgegen. Die Versammlung falle unter die Ausnahmeregelung des § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO. Das Versammlungsrecht sei den anderen in § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO geschützten Rechtsgütern mindestens ebenbürtig. Es mache aus infektionsrechtlicher Sicht auch keinen Unterschied, ob die Versammlung um 20:30 Uhr oder um 24 Uhr ende. Vielmehr sei es sinnvoll, Versammlungen dann durchzuführen, wenn weniger Passanten unterwegs seien.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Durchführung der vom Antragsteller angemeldeten Veranstaltung „Laut und Hell vs. unbürokratisch und schnell“ am 10. April 2021 zwischen 20:30 Uhr und 24:00 Uhr in der X-Straße gemäß der Anmeldung vom 8. April 2021 unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Infektionsschutzregeln zu dulden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie aus, die nächtliche Ausgangsbeschränkung sei nach Auffassung zweier Kammern des Verwaltungsgerichts Hamburg rechtmäßig und bewirke einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gesundheitsschutz und kollidierenden Individualinteressen. Sie gelte auch für die Abhaltung von Versammlungen. Der Ordnungsgeber habe Versammlungen bewusst nicht in die Ausnahmeregelungen des § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO aufgenommen und der Ausnahmetatbestand in dessen Nr. 7 schließe eine Einbeziehung aus. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Antragstellers sei gering und verhältnismäßig.

## II.

Das Begehren des Antragstellers ist gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO auszulegen. Es ist ersichtlich darauf gerichtet, dem Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Durchführung der angemeldeten Versammlung am 10. April 2021 in der Zeit von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr (sanktionsfrei) zu ermöglichen. Hierfür ist die einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO das geeignete und rechtlich zulässige Mittel. Der Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Hinblick auf die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. April 2021 ausgesprochene Auflage, wonach die Versammlung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr stattzufinden habe und bis um 20:30 Uhr zu beenden sei, hingegen nicht zielführend. Zwar dürfte es sich bei der als Auflage bezeichneten Anordnung der Antragsgegnerin um einen selbstständigen Verwaltungsakt und nicht um eine Auflage im Sinne einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG handeln, da weder das Versammlungsgesetz noch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung mit 19 erwarteten Teilnehmern von einer Genehmigung abhängig macht. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind lediglich Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern genehmigungspflichtig. Allerdings wäre ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht geeignet, das eigentliche Rechtsschutzziel zu erreichen. Denn eine Aufhebung der Verfügung der Antragsgegnerin – und entsprechend die Aussetzung ihrer Vollziehung – würde voraussichtlich nicht dazu

führen, dass dem Begehren des Antragstellers nach Duldung der Durchführung seiner Versammlung entgegen der nächtlichen Ausgangsbeschränkung gemäß § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entsprochen wäre. Die Antragsgegnerin hat deutlich gemacht, dass sie die Teilnahme an der Versammlung als Verstoß gegen die nächtliche Ausgangssperre betrachten würde. Eine von dem Antragsteller begehrte (sanktionsfreie) Ermöglichung der Durchführung der Versammlung ist somit nur über eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu erreichen.

### III.

Der Antrag auf Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO führt in der Sache aber nicht zum Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und eines Anordnungsgrundes, d.h. die drohende Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs. Beide Voraussetzungen sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO glaubhaft zu machen. Stellt die Eilentscheidung – wie hier – bereits eine Vorwegnahme der Hauptsache dar und widerspricht damit grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes, ist eine einstweilige Anordnung nur ausnahmsweise zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zulässig. Eine Ausnahme ist anzunehmen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ihm der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch zusteht.

Zwar ist ein Anordnungsgrund darin begründet, dass die vom Antragsteller geplante Versammlung bereits am morgigen Sonnabend stattfinden soll. Der Antragsteller vermochte aber nicht glaubhaft zu machen, dass ihm mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung für die Durchführung der geplanten Versammlung im ursprünglichen Zeitfenster von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr zusteht.

Auf der Grundlage der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG steht dem Antragsteller grundsätzlich das Recht zu, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Dies ist hier geschehen. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beschränken die Regelungen des § 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die durch Art. 8 GG garantierte Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Versammlungen. Insbesondere kann die Versammlungsbehörde aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen. Da die in der Vorschrift genannten Beispiele nur regelhaft genannt sind („insbesondere“), fällt auch die genaue zeitliche Verortung der Versammlung hierunter. Die Antragsgegnerin ist deshalb auf Grundlage der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO grundsätzlich berechtigt, in einer Auflage den Beginn und das Ende einer Versammlung auch abweichend vom Wunsch des Veranstalters festzusetzen. Bei der Ausübung des der Antragsgegnerin insoweit zustehenden Ermessens sind die Regelungen des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO über die nächtliche Ausgangsbeschränkung einzubeziehen. Dort wird in Abs. 1 Satz 1 der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages untersagt. Eine Versammlung unter freiem Himmel, die in diesem Zeitfenster stattfinden soll, muss deshalb zwangsläufig mit der grundsätzlich bestehenden Ausgangsbeschränkung kollidieren.

Durchgreifende rechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Rechtsgrundlage hat die Kammer nach der hier allein möglichen Prüfung nicht. Die hier maßgebliche Befugnis der Antragsgegnerin dürfte auf einer ausreichenden gesetzlichen – insbesondere das Bestimmtheits- und Wesentlichkeitserfordernis wahren – Ermächtigungsgrundlage beruhen. Mittlerweile wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 und deren Voraussetzungen aufgrund des mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (*BGBI. I S. 2397*) eingefügten § 28a IfSG durch eine nicht abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen (Abs. 1) sowie mehrere zusätzliche formelle und materielle Anforderungen an deren Erlass (Abs. 2 bis 7) weiter konkretisiert. Nunmehr ist in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG explizit die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen

sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften vorgesehen. Insoweit bestimmt § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG einschränkend, dass die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Art. 8 GG – um die es in diesem Verfahren aber nicht geht – nur zulässig ist, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist § 32 IfSG, der die Möglichkeit der Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in Satz 3 ausdrücklich vorsieht, wie auch § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG. Versammlungen unter freiem Himmel – als eine solche wurde auch die hier streitbefangene Versammlung angemeldet – dürfen nach Art. 8 Abs. 2 GG ohnehin durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Die grundsätzlich vorbehaltlose Gewährleistung von Versammlungen in geschlossenen Räumen kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht, insbesondere durch Grundrechte Dritter, eingeschränkt werden. Die widerstreitenden Verfassungsgüter sind dabei jeweils in praktische Konkordanz zu bringen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs.1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig weiterhin bestehenden Corona-Pandemie zweifellos erfüllt. Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dass dies derzeit der Fall ist, bedarf aus Sicht der Kammer angesichts der auch nach Ergreifung einschneidender Maßnahmen immer noch bestehenden COVID-19-Pandemie mit einer Vielzahl von Neuinfektionen allein in Hamburg keiner weiteren Begründung. Zudem besteht die nach § 28a Abs. 1 IfSG für besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderliche und vom Deutschen Bundestag bereits am 25. März 2020 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite derzeit unstreitig noch fort, wie der Bundestag zuletzt am 4. März 2021 festgestellt hat (*vgl. BT-Drs. 19/26545 und 19/27291*).

Auch ist bei der in diesem Eilverfahren lediglich möglichen überschlägigen Prüfung der Rechtslage nicht davon auszugehen, dass die hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der geplanten Versammlung allein maßgebliche Vorschrift des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nötigen überwiegenden

Wahrscheinlichkeit wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig und damit unbeachtlich ist. Zwar unterliegen nächtliche Ausgangssperren zur Bekämpfung der Corona-Pandemie immer wieder teils erheblichen Zweifeln (*so zuletzt Nieders. OVG, Beschluss vom 6.4.2021, 13 ME 166/21, juris Rn. 9 ff. zur entsprechenden Hannoverschen Allgemeinverfügung*). Die in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Hamburg angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung ist indes bisher in zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg bestätigt worden (*Beschluss vom 2.4.2021, 14 E 1579/21 und Beschluss vom 7.4.2021, 2 E 1621/21*). Eine Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts steht noch aus. Insoweit ist aber eine Beschwerde unter dem Aktenzeichen 5 Bs 80/21 anhängig, die eine gründliche Auseinandersetzung mit den streitigen Fragen erwarten lässt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Ausgangsbeschränkungen in anderen Bundesländern seit geraumer Zeit überwiegend nicht beanstandet wurden (*vgl. z.B. BayVGH, Beschluss vom 5.3.2021, 20 NE 20.3099, juris Rn. 12 ff.*) und zudem am heutigen Tage sich Bund und Länder darauf geeinigt haben sollen, umgehend eine Ausgangssperre ab einer Inzidenz von 100 gesetzlich im IfSG zu verankern.

Hier ist somit davon auszugehen, dass § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO der geplanten Versammlung grundsätzlich entgegensteht. Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die von ihm angemeldete Versammlung aufgrund eines Ausnahmetatbestandes nach § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO ausnahmsweise nicht gegen die nächtliche Ausgangsbeschränkung verstößt.

Vom grundsätzlichen Aufenthaltsverbot des § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO benennt die Verordnung in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 eine Reihe konkreter Ausnahmen. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO enthält einen Auffangtatbestand: Satz 1 gilt nicht für Aufenthalte, die ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken dienen.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass seine Versammlung einem solchen ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zweck i.S.d. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO dient und deshalb von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO ausgenommen ist.

Zwar dürfte bei einer verfassungskonformen Auslegung des Ausnahmetatbestandes § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO die Durchführung einer durch



Art. 8 GG geschützten Versammlung grundsätzlich einen ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Grund wie die in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO genannten Ausnahmeregelungen darstellen können. Denn der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG als Recht, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen, kommt als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierende Bedeutung zu. In ihr manifestiert sich „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ und sie stellt ein wesentliches Element demokratischer Offenheit dar, welches die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest bietet. Insbesondere in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes (*BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, BVerfGE 69, 315-372, „Brokdorf II“, juris Rn. 66*). Die Versammlungsfreiheit ist daher den anderen durch Ausnahmen gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO geschützten Grundrechten (Leib und Leben, Berufsausübung, Eigentum und Familie) von ihrer Gewichtung her durchaus vergleichbar.

Der Antragsteller hat jedoch nicht dargelegt, dass die Durchführung der Versammlung gerade im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 24:00 Uhr zugleich auch einen unabwiesbaren Zweck verfolgt. Als unabweisbar dürfte ein Zweck in Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nur dann gelten, wenn der Aufenthalt in der Öffentlichkeit während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung zur Verwirklichung des betroffenen Individualgrundrechts so essentiell ist, dass in zeitlicher Hinsicht praktisch kein Entscheidungsspielraum und keine Alternative bestehen. Dies ist hier nicht der Fall.

Zwar schützt Art. 8 GG auch das Selbstbestimmungsrecht über den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung der Versammlung (*BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 61*). Die vom Ordnungsgeber zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung getroffene Entscheidung, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen den nächtlichen Aufenthalt von Personen im Freien möglichst stark zu reduzieren, dürfte hier aber dieses Interesse des Antragstellers überwiegen.

Der Antragsteller macht bezüglich der Notwendigkeit der Durchführung der von ihm angemeldeten Veranstaltung genau im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 24:00 Uhr lediglich

geltend, es sei ihm und den anderen Teilnehmern aufgrund anderweitiger Tätigkeiten nicht möglich, an der Versammlung zu einem früheren Zeitpunkt teilzunehmen. Nicht hingegen trägt der Antragsteller vor, dass die geplante Versammlung als solche einen unmittelbaren zeitlichen Bezug zum beabsichtigten Veranstaltungszeitraum hat. Der mit der Veranstaltung verfolgte Zweck, auf „die prekäre Situation der von den Betriebsschließungen betroffenen Gastronomen und die besonderen Schwierigkeiten im Zuge der bürokratisch schwerfälligen Abwicklung der Überbrückungshilfen und die daraus resultierenden Existenzbedrohungen“ aufmerksam zu machen, dürfte auch zu anderen Zeiten durch eine Versammlung zu verwirklichen sein, zumal der bei Beachtungserfolg deutlich größer sein dürfte, wenn nicht das Publikum durch die Ausgangssperre an der Beobachtung der Versammlung gehindert ist.

Nicht glaubhaft gemacht ist, dass die möglicherweise am Nachmittag stattfindende Taxidemonstration die beabsichtigte Versammlung zu dieser Zeit unmöglich machen oder jedenfalls erheblich stören würde. Auch ist nicht substantiiert genug dargetan, dass der Antragsteller nicht auch zu einer früheren Zeit an der Versammlung teilnehmen könnte, gegebenenfalls auch am nachfolgenden Sonntag. Dieses gilt auch für weitere Versammlungsteilnehmer, deren konkrete Verhinderungsgründe dem Gericht nicht mitgeteilt wurden.

Somit verbleibt als beachtliches Interesse des Antragstellers am gewählten Zeitpunkt lediglich sein zeitliches Selbstbestimmungsrecht als solches. Dem steht jedoch entgegen, dass die Zulassung derartiger Versammlungen, in Bezug auf die kein ernstlicher Grund für eine Durchführung während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ersichtlich ist, letzterer in hohem Maße ihre praktische Wirksamkeit nehmen würde. Die Durchführung solcher Versammlungen würde es größeren Personengruppen ohne weiteres erlauben, sich in der Sperrzeit zu treffen und zusammen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzuhalten. Hierdurch würden Interessierte aus der Nachbarschaft hinzukommen und die Gruppen noch vergrößern. Der Zweck der Ausgangsbeschränkung, gerade abends und nachts Kontakte so weit wie möglich zur Vermeidung von Ansteckung zu verhindern, würde konterkariert.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...